

Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale

[Stand: 18.12.2023]

1. Antragsfrist

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen (insbesondere Lizenzen) bis **spätestens 01.03.2024** beim Landratsamt eingereicht werden (Ausschlussfrist).

Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

Dies bedeutet, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 01. März 2024 entweder im Landratsamt abgegeben, bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) oder mittels Online-Antrag über das BayernPortal eingereicht sein muss.

Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nachreichen von Lizenzen oder anderen Unterlagen nach dem Termin ist nicht möglich; Ausnahme- oder Härtefallregelungen kommen nicht in Betracht.

2. Finanzielle Voraussetzungen

2.1 Ist-Aufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (IST-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr der Antragstellung. Für das Jahr 2024 sind somit die Beitragseinnahmen (ggf. zzgl. Spenden sowie Erlöse aus ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitglieder - z.B. Altpapiersammlungen, Vereinsfesten, Tombolas o. ä.) zum **Stand 31.12.2023** aufzuführen.

2.2 Soll-Aufkommen

Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestands berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation (z.B. Bayerischer Landessportverband, Bayerischer Sportschützenbund) zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also am 31.12.2023 gemeldet hat.

Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachverbände (z.B. BLSV, BSSB) übereinstimmen.

Bei der Berechnung werden Mitglieder bis einschl. 26 Jahren zehnfach, alle übrigen Mitglieder einfach gewertet.

2.3 **Mitglieder mit Behinderung**, die der Verein am Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (also 31.12.2023) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, unabhängig vom Alter, werden zehnfach gewertet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/ dem jeweiligen Verband nachzuweisen.

2.4 **Das Ist-Aufkommen muss grundsätzlich höher sein als das sich errechnende Soll-Aufkommen (vgl. Ziffer 3 im Antrag), um eine Förderung zu erhalten.**

Sofern das Ist-Aufkommen hinter dem sich errechnenden Soll-Aufkommen zurückbleibt, aber mindestens 70 % des Soll-Aufkommens beträgt, ist bei einem Vorliegen besonderer Gründe (bitte im Antrag - ggf. auf einem Beiblatt - angeben) im Einzelfall ggf. ausnahmsweise eine Förderung möglich.

3. **Jugendarbeit**

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31.12.2023 die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. **Lizenzen**

4.1 Trainer- und Übungsleiterlizenzen sind förderfähig, wenn sie

- a) am 01. Januar des Förderjahres (= 01.01.2024) gültig sind und
- b) im Förderjahr (2024) im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen und
- c) in der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichten abschließenden Liste förderfähiger Lizenzen (vgl. Ziffer 5.2) enthalten sind.

Wie schon im letzten Jahr werden höherwertige Lizenzen mit einem höheren Punktwert (höhere Gewichtung) berücksichtigt.

Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenz) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

Die Gewichtung (Fördereinheiten) der einzelnen Lizenzen ist der Liste des Ministeriums bezüglich der förderfähigen Lizenzen zu entnehmen (vgl. Ziffer 5.2).

Originallizenzen/Kopien/elektronische Einreichung

Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen nicht mehr im Original vorgelegt werden.

Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ (vgl. Ziffer 5.2) muss **nicht mehr ausgestellt werden**.

Beim Online-Antrag können nun mit einem Mobilgerät abfotografierte Dateien hochgeladen werden.

4.2 Lizenzen können geteilt, dabei aber höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ (vgl. Ziffer 5.2) angegeben werden und zudem im Antrag (Seite 4 „Übungsleiter in weiteren Vereinen“) eingetragen sein.

4.3 **Geplante Einführung einer Höchstgrenze**

Bisher konnten alle gemeldeten Vereinsmitglieder unbegrenzt berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sich tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnahmen oder nicht. Diese „passiven Fanmitglieder“ erhalten dann jährlich hohe Beträge aus der Vereinspauschale. Zweck der Vereinspauschale ist jedoch die Unterstützung des aktiven Sportbetriebs der Vereine.

Daher ist geplant, dass die Kappungsgrenze entfallen soll und im Gegenzug dazu die Geltendmachung der Mitglieder je Verein von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig gemacht wird. Wir bitten Sie deshalb, im Förderantrag vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen anzugeben. Falls die geplante Neuregelung noch 2024 gelten soll, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die über einen Günstigkeitsvergleich sicherstellt, dass kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.

5. Sonstiges

5.1 Informationen zur Verarbeitung der Daten sind im **Antrag unter C.** zu entnehmen.

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports des Freistaates Bayern – hier Vereinspauschale- und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist die für die Antragstellerin/den Antragsteller zuständige Kreisverwaltungsbehörde, für den Landkreis Weilheim-Schongau ist dies das Landratsamt Weilheim-Schongau, Kommunalamt, Stainhartstr. 9, 82362 Weilheim i.OB, 0881/681-1121 oder 1254. Email: kommunalamt@lra-wm.bayern.de. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten, Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim i.OB, Email: datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de

5.2 Die Förderrichtlinien, die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen sowie deren Gewichtung und die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ sind unter <https://www.innenministerium.bayern.de/sug/sport/foerderung/index.php> einsehbar bzw. abrufbar.

Auch auf der Homepage des Landratsamtes Weilheim-Schongau stehen diese zur Verfügung (Formulare).

5.3 Der/die Vereinsvorsitzende bzw. der/die Vertretungsberechtigte trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antrag.

5.4 Bewilligte Zuwendungen werden auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Das Landratsamt übernimmt keine Haftung, falls Zuwendungen aufgrund unrichtiger Angaben (z.B. Schreibfehler) oder schlechter Lesbarkeit einem anderen Kontoinhaber als dem Antragsteller zukommen.

5.5 Auskünfte erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau unter Tel. 0881/681-1121 (Frau Stork) bzw. 681-1254 (Herr Soyer).